

Satzung
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Holzminden
(Aufbruchsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 ff) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die „Satzung für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 2 Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- VOB – Teil C
Verdingungsordnung für Bauleistungen
- ZTVE-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTVT-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
- ZTV Asphalt-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
- ZTVP-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTVA-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- RstO
Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
- DIN 1998
Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076
Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
- DIN 18920
Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4
Baumschutz auf Baustellen
- RSA
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-SA
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

- **ZTV Ew-StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
- **ZTV Beton-StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton
- **ZTV BEA-StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
- **ZTV LW-StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
- **ZTV BEB-StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise

§ 3 Genehmigungspflicht

Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch die Stadt als Baulastträger. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Stadt als Straßenverkehrsbehörde ist damit nicht eingeschlossen, sondern muss gesondert beantragt werden.

§ 4 Anträge

(1) Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der Stadt einzureichen. Das gilt nicht für unverhergesehene Maßnahmen gemäß § 11.

Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:250 auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen.

(2) Der Lageplan hat genaue Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen zu enthalten und ist in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.

(3) Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

(4) Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

§ 5 Erteilung der Genehmigung

(1) Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

(2) Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

(3) Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Stadt, zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung erforderlich.

(4) Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

§ 6 Beginn der Arbeiten

(1) Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Stadt unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens fünf Werktage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt). Die verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

(2) Vor Baubeginn ist in Absprache mit der Stadt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

(3) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Straßenbauamtes festgestellt, so ist das Straßenbauamt berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperurmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

(4) Gemäß § 32 StVO und § 17 NStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen,

Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

(5) Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(6) Die Stadt behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Stadtgebiet Holzminden zu versagen.

§ 7 Kostentragung

(1) Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuauftellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

(2) Antragsteller die nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechtigt sind, haben zudem eine Verwaltungsgebühr

- bei Aufbrüchen bis 20,0 m Baulänge in Höhe von 75,00 EUR
- bei darüber hinausgehenden Aufbrüchen je nach Aufwand gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung

sowie einen Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) gemäß der beigefügten Anlage zu tragen.

(3) Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Jahresverdingungen der Stadt zuzüglich der entstandenen Personalkosten sowie die Verwaltungsgebühr und der Wertminderungsbetrag zu tragen.

§ 8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma ohne Rücksicht auf Verschulden als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 9 Aufbruchssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchssperre von 5 Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

§ 10 Bauschild

An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, dass die Namen und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der

Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

§11 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 nachträglich zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

§12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch Stadt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Allgemeine technische Bedingungen

§ 13 Allgemeine technische Bedingungen

(1) Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist der Stadt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Stadt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Der Oberbau ist der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Stadt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und der Stadt anerkannt sind. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht einzubauen, deren Schichtstärke im Einzelfall abzustimmen ist.

(2) Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind der Stadt unaufgefordert spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

(3) Der Einbau von Recyclingmaterial wird grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Schadstofffreiheit sowie Tragfähigkeit gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung gutachterlich nachweist.

(4) Wurden bei Grabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist die Stadt zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden,

muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden.

(5) Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

(6) Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen.

(7) In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

(8) Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

(9) Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen. Die Stadt ist darüber im Vorfeld rechtzeitig zu informieren.

(10) Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV-A-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

C. Schlussbestimmung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Aufbrucharbeiten in öffentlichen Straßen ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung vornimmt oder diese entgegen § 6 (1) oder § 11 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzminden, den 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Anlage:**Wertminderungsbetrag (Unterhaltungerschwerung) in EUR pro m² Grabungsfläche**

Zeitraum seit der Fertigstellung	Fahrbahn	Gehweg
1. – 2. Jahr	40,00	20,00
3. – 5. Jahr	20,00	10,00
ab 5. Jahr	6,00	3,00

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 16.11.2016, Seite 424, bekanntgemacht und im TAH vom 19.11.2016 veröffentlicht worden.